

## **Gemeinde Hasselberg**

### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes /**

#### **B-Plan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“**

Neben den Planentwürfen mit ihren Begründungen werden auch folgende umweltbezogene Informationen veröffentlicht und liegen zur Einsichtnahme bereit:

- (1) Der Landschaftsplan der Gemeinde Hasselberg
- (2) Die Umweltberichte (als Teil der Planbegründung)
- (3) Entwässerungskonzept mit A-RW-1 (Haase + Reimer Ingenieure) mit baugelogeologischem Gutachten (Dipl. Geol. R. Hempel) – *Anlage der Begründung B-Plan Nr. 9*
- (4) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
  - a. Archäologisches Landesamt vom 03.04.2023
  - b. LLnL – Untere Forstbehörde vom 25.04.2023
  - c. Wasser- und Bodenverband vom 28.04.2023
  - d. LfU- techn. Umweltschutz vom 05.05.2023
  - e. Wasserzweckverband Ostangeln vom 05.05.2023
  - f. Kreis Schleswig-Flensburg (UBB, UWB) vom 08.05.2023
  - g. Landesplanung 24.05.2023

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR  
z.Hd. Frau Julia Flüge  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 31.03.2023/  
Mein Zeichen: Hasselberg-Fplanänd12-Bplan9/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.04.2023

### **Gemeinde Hasselberg**

### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 "Hinter der Bäckerei"**

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Flüge,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des  
Landes Schleswig-Holstein, Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

**Dezernat 33- Untere Forstbehörde**

GR Zwo Planungsbüro  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 03.04.2023  
Mein Zeichen: UV-98632/2023  
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele  
Julia.Thiele@lndl.landsh.de  
Telefon: 0461/804-490  
Telefax: 0461/804-204

nur per E-Mail an: [j.fluege@grzwo.de](mailto:j.fluege@grzwo.de)

25.04.2023

**Gemeinde Hasselberg**  
**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 und 12. Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes**  
- frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hasselberg berühren keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

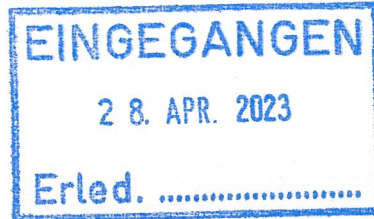


Julia Thiele

# Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuperau

WaBoV Geltinger- und Stenderuper Au, Kappelner Str. 48b, 24392 Süderbrarup

GR zwo Planungsbüro  
Frau Julia Flüge  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg



Wasser- und Bodenverband  
Geltinger- und Stenderuper Au  
Verbandsvorsteher Asmus Martensen  
Dorfstr. 13  
24395 Rabenholz

Tel.: 04643-2356

Bankverbindung  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN: DE15 217500000083010320  
BIC: NOLADE21NOS

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
E-Mail vom 31.03.2023	34-2023-03	25.04.2023

## Gemeinde Hasselberg: B-Plan Nr. 9 und 12. Änderung FNP – Planungsanzeige nach § 11 LaPlaG, frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

### Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- Stenderuper Au sind von der geplanten Maßnahme in Bezug auf die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen nicht betroffen (s. beiliegende Karte).

### Hydraulische Drosselung:

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- Stenderuper Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.

Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein **Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung** vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Bei Einleitung in einen Verbandsvorfluter wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.

Für die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung ist eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Bei einer Versickerung ist die Versickerungseinrichtung zeichnerisch darzustellen und die Leistungsfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Insbesondere ist dabei die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen.

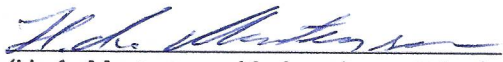
Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist dem WaBoV gegenüber nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die von der UWB genehmigte Einleitmenge nicht überschritten wird.

**Stoffliche Belastung:**

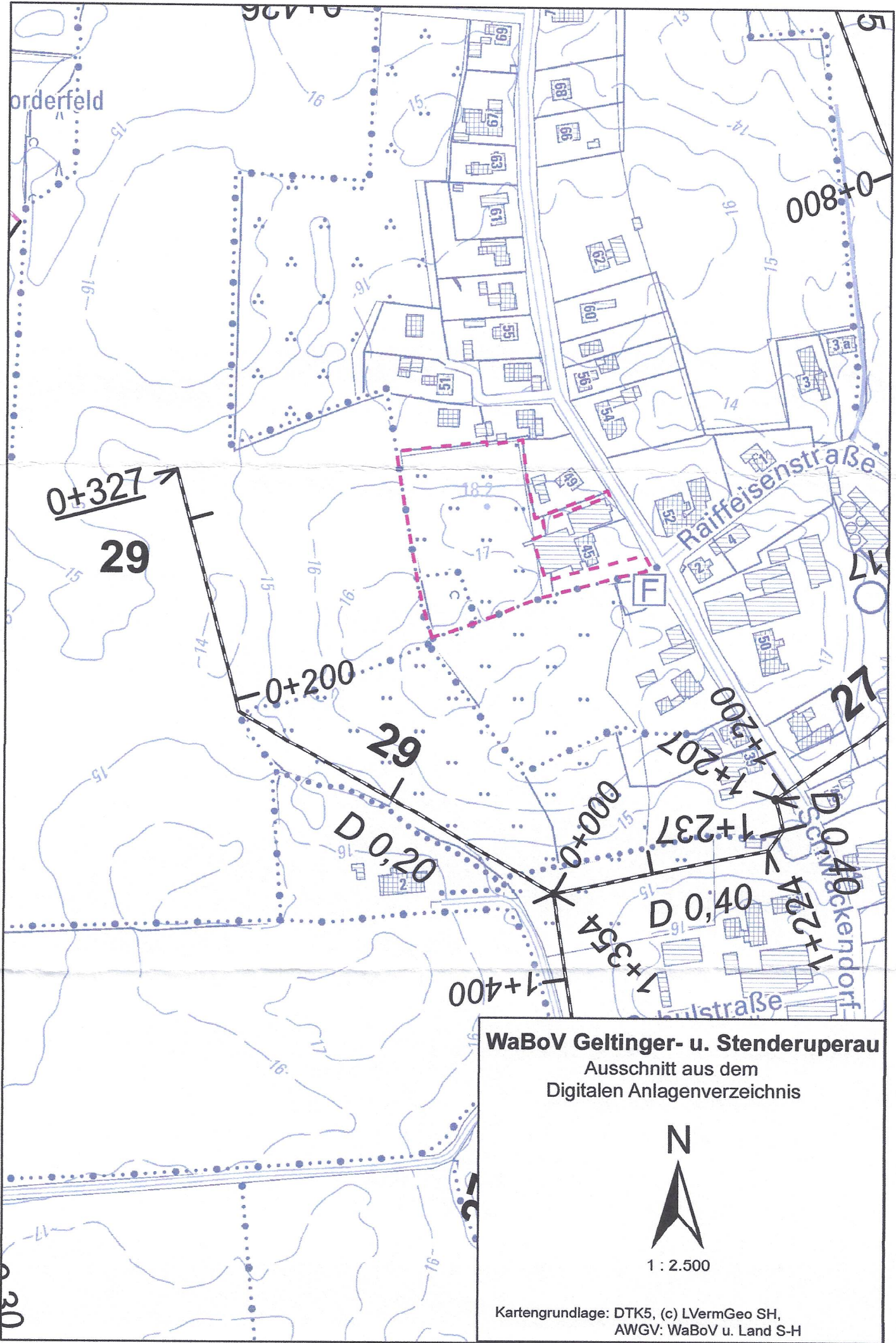
Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(H. A. Martensen, Verbandsvorsteher)



**WaBoV Geltinger- u. Stenderuperau**  
 Ausschnitt aus dem  
 Digitalen Anlagenverzeichnis



Kartengrundlage: DTK5, (c) LVerGeo SH,  
 AWGV: WaBoV u. Land S-H

Landesamt für Umwelt  
Postfach 2141 | 24937 Flensburg

Außenstelle Flensburg  
Technischer Umweltschutz

GR ZWO  
Planungsbüro für Stadt und Land  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

**per Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 31.03.2023  
Mein Zeichen: 7815-Blp 2023/269  
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner  
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

05.05.2023

**Gemeinde Hasselberg**

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie landesplanerische Planungsanzeige gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 11 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken.

Den Ausführungen zum Immissionsschutz wird von hier aus zurzeit nicht gefolgt. Für das Gebäude und die Nutzung des Bäckereigebäudes besteht ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz besteht auch nach Aufgabe der Nutzung durch den jetzigen Betreiber. Solange diese Nutzungsrechte nicht aufgegeben wurden, kann auch eine spätere Aufnahme der Nutzung als Bäckereibetrieb nicht ausgeschlossen werden. Da ein Bäckereibetrieb als nachtaktiver Betrieb zu betrachten ist, kann es zu erheblichen Immissionskonflikten kommen. Solange dieser Punkt nicht ausreichend geklärt ist, muss die Immissionssituation innerhalb der Planung ausreichend dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

# Wasserzweckverband Ostangeln

Wassermeister Michael Gröhnke  
Telefon 04643 / 2560  
mobil 0172 / 8970025  
mail [wzv.ostangeln@gmail.com](mailto:wzv.ostangeln@gmail.com)

Wasserzweckverband Ostangeln - Am Wasserwerk 1 - 24395 Gelting

Stenderup, 05.05.2023

Planungsbüro  
Frau Julia Flüge  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

## **1. Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“, zur 12 Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hasselberg.**

Sehr geehrte Frau Flüge,

bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten, das für die Planung zur Erschließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Wasserzweckverband Ostangeln zuständig ist.

Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und das zu montierende Material vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter abgesprochen werden sollte.

In einem Übersichtsplan werden die Rohrleitungstrasse, Armaturen und Hydranten schematisch eingezeichnet, wonach der Wasserzweckverband oder zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen Angebote zur kompletten Verlegung dem Erschließungsträger zusenden können.

Bei Planungsänderungen ist der Wasserzweckverband unbedingt mit einzubeziehen.

Bei Durchführung durch zertifizierte Rohrleitungsbauunternehmen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Der Wasserzweckverband überwacht dann die auszuführenden Arbeiten.
2. Der Wasserzweckverband übernimmt das neue Rohrleitungssystem nach den Nachweisen, der fachgerechten Verlegung, Keimfreiheit, digitaler Einmessung und ordnungsgemäßer Übergabe.

### **Anmerkung :**

Für das oben genannte Bauvorhaben muss die Hauptrohrleitung mit Hydranten Anlage als Ringrohrleitung verlegt werden. Dafür würde der Wasserzweckverband zur späteren Betreuung der Hauptrohrleitung für den dunkelbraun gekennzeichneten Privatweg eine Grunddienstbarkeit benötigen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Wasserzweckverband Ostangeln.

Mit freundlichem Gruß  
Wassermeister Michael Gröhnke





# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Planungsbüro für Stadt und Region  
Camilla Grätsch • Sönke Groth GbR  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
31. März 2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/038 FNP 12 + B 9

Schleswig,  
8. Mai 2023

**Gemeinde Hasselberg: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Grundstücke durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können.
- Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Im zu erstellenden Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen und aufzunehmen:

- Für den Bodenabtrag ist ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutterboden und Unterboden aufzustellen. Dabei ist so viel wie möglich vor Ort zu verwerten.
- Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ in der Gemeinde Hasselberg keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Beseitigung des Niederschlagwassers ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept aufzustellen.

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen ist über seitliche Mulden, ggf. mit unterliegenden Drainagen, abzuleiten.

Die Niederschlagseinleitungsmenge aus dem kleinen Erschließungsgebiet ist auf 3 l/s zu drosseln.

Einen Teil der Rückhaltung könnte über Regenzysternen mit Rückhaltevolumen geschaffen werden.

Das NW-Beseitigungskonzept ist vor der Erschließungsplanung mit der unteren Wasserbehörde abzusprechen.

Der Nachweis nach A-RW1 ist zu führen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

GR Zwo Planungsbüro  
Ballastbrücke 12  
24937 Flensburg

nur per Mail an: [j.fluege@grzwo.de](mailto:j.fluege@grzwo.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 31.03.2023  
Mein Zeichen: IV 624 - 36547/2023  
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller  
[daniel.moeller@im.landsh.de](mailto:daniel.moeller@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49 431 988-6-141828

24. Mai 2023

**nachrichtlich:**

Amt Geltinger Bucht  
Der Amtsvorsteher  
Bauamt  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

mit einer Kopie  
für die Gemeinde  
Hasselberg

nur per Mail an: [dirk.petersen@amt-geltingerbucht.de](mailto:dirk.petersen@amt-geltingerbucht.de)

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808);**

- **12. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Bebauungsplan Nr. 9 „Hinter der Bäckerei“ der Gemeinde Hasselberg, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, zugleich Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG – Ihre Mail vom 31.03.2023**

Mit Mail vom 31.03.2023 wird die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Hasselberg angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von sieben Baugrundstücken. Dafür soll u. a. eine Wohnbaufläche dargestellt bzw. ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Vorgesehen ist eine Bebauung mit vier Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und zwei Wohneinheiten in einem Doppelhaus. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ortsteils Schwackendorf, westlich der Straße Schwackendorf. Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Hasselberg wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

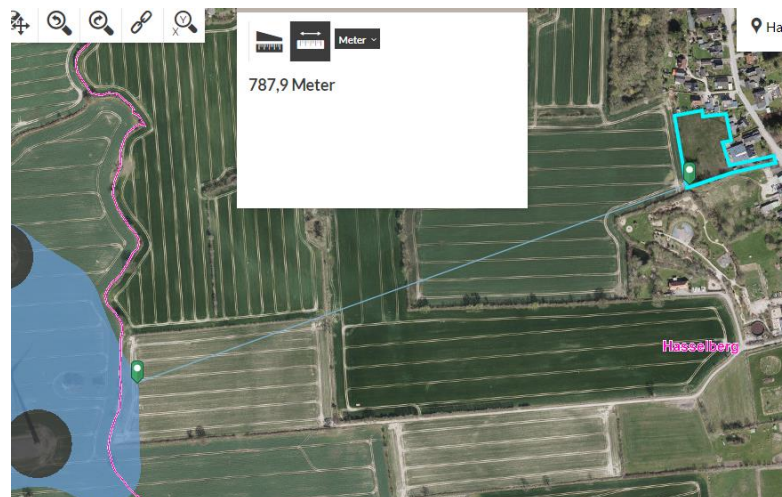
Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Die Gemeinde Hasselberg nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr, auch ist ihr keine besondere Funktion gemäß Ziffer 6.2 RPI V zugewiesen. Somit gilt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021. Zum Stichtag 31.12.2020 sind gemäß der hier vorliegenden amtlichen Statistik 470 Wohneinheiten (WE) zu berücksichtigen. Dabei ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass gemäß Zensus 2011 der Anteil der Ferien- und Freizeitwohnungen bei 7% lag, so dass 33 WE in Abzug zu bringen sind. Daraus ergibt sich zunächst ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 44 WE.

Zu beachten ist, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Die Gemeinde hat sich nachvollziehbar mit den Innenentwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Sie sieht hier ein Potenzial von 17 WE, so dass ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen in Höhe von 27 WE verbleibt.

Auch wenn die Gemeinde neben dem Ortsteil Schwackendorf noch über den Ortsteil Gundelsby verfügt, so ist nicht zu befürchten, dass sich das Planvorhaben mit sechs WE nicht in den aktuellen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt. Insofern bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

Westlich des Plangebietes befindet sich das gemäß Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), festgelegte Vorranggebiet Windenergie PR1\_SLF\_051. Auch wenn das schleswig-holsteinische Oberverwaltungsgericht am 22.03.2023 die Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), für unwirksam erklärt hat, so ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und der o. g. Regionalplan (noch) zu beachten. Insofern gilt Kapitel 5.8.1 Abs. 2, wonach die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten, Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und planerisch verfestigten Siedlungsflächen ausweisungen auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. Das Vorranggebiet PR1\_SLF\_051 ist mit einem Abstand von 800m zu Siedlungsbereichen festgelegt worden, so dass dieser Abstand zwischen der im Flächennutzungsplan darzustellenden Wohnbaufläche bzw. der äußeren Baugrenze des Bebauungsplanes und der äußeren Grenze des Vorranggebietes Windenergie einzuhalten ist. In den Planunterlagen wird ein Abstand von 800m angenommen, nach hiesiger Messung beträgt der Abstand jedoch weniger als 800m.



Insofern ist der Abstand zu überprüfen und es ist detaillierter darzulegen, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass jeweils eine Begründung mit Umweltbericht für den B-Plan und den F-Plan anzufertigen ist. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der B-Plan-Ebene und welche auf der F-Plan-Ebene zu behandeln sind.

gez. Daniel Möller